



Die Verwaltung kirchlichen Vermögens in Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden Pastoraler Raum (KGV PastR) nach dem neuen Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG)

Diese Broschüre wird herausgegeben vom Bistum Trier, Bischöfliches Generalvikariat
vertreten durch den Bischöflichen Generalvikar Dr. Ulrich Graf von Plettenberg.

Kommentierung durch B 4.1

Stand: Dezember 2025

**Gesetz über die Verwaltung und Vertretung
des Kirchenvermögens im Bistum Trier
(Kirchenvermögensverwaltungsgesetz - KVVG) ¹**

I. Kirchengemeinden

§ 1 Verwaltungsrat der Kirchengemeinden

- (1) Der Verwaltungsrat verwaltet das kirchliche Vermögen in der Kirchengemeinde. Er vertritt die Kirchengemeinde und das Vermögen.
- (2) Die Rechte der Inhaber kirchlicher Stellen an dem zu ihrer Besoldung bestimmten Vermögen bleiben unberührt.
- (3) Die Rechte des Pfarrgemeinderates und des Kirchengemeinderates bleiben unberührt. Sofern der Kirchengemeinderat Aufgaben der Vermögensverwaltung wahrnimmt, kommt dieses Gesetz zur Anwendung.

Das Gesetz nimmt erstmals den seit 2011 eingeführten Kirchengemeinderat auf und stellt ihn auf staatskirchenrechtliche Ebene. In knapp 50% der Kirchengemeinde ist dieses Gremium 2025 zwischenzeitlich eingerichtet. Für 2026 sind stark abnehmende Zahlen verzeichnet. Geregelt ist es in der KGR-O.

§ 1a Kirchliches Vermögen in der Kirchengemeinde

- (1) Das kirchliche Vermögen in der Kirchengemeinde umfasst die Gesamtheit der geldwerten Rechte der Kirchengemeinde. Es besteht aus dem Fabrikvermögen, dem Stellenvermögen, dem Stiftungsvermögen sowie Einkünften aus Ortskirchensteuern.
- (2) Fabrikvermögen ist das zur Erhaltung und Ausstattung der Kirchen in der Kirchengemeinde, zur Bestreitung ihrer Kultusbedürfnisse und zur Erfüllung ihrer sonstigen Aufgaben bestimmte Vermögen.
- (3) Stellenvermögen ist das mit einem Kirchenamt dauernd verbundene, zum Unterhalt des Amtsinhabers bestimmte Vermögen.
- (4) Stiftungsvermögen ist das Vermögen der in der Kirchengemeinde (oder der Pfarrei) eingerichteten selbstständigen und unselbstständigen kirchlichen Stiftungen. Als Vermögen in diesem Sinne gilt auch das Vermögen anderer kirchlicher Stiftungen, das nach Stiftungsakt oder -satzung der Verwaltung des ortskirchlichen Vermögensorgans unterstellt ist.
- (5) Die Einkünfte aus der Ortskirchensteuer, die die Kirchengemeinde bei dringendem Bedarf nach Maßgabe der Kirchensteuergesetze der Bundesländer Rheinland-Pfalz bzw. Saarland und der Kirchensteuerordnungen für den

¹ Aus Gründen der flüssigen Lesbarkeit und Vermeidung von Rechtsunsicherheiten wird im Text das generische Maskulinum verwendet.

rheinland-pfälzischen bzw. saarländischen Gebietsteil des Bistums Trier erheben kann, sind einem der beiden Vermögensarten gemäß Abs. 2 und 3 zuzuführen.

(6) Zum Vermögen in der Kirchengemeinde rechnen nicht die Erträge jener Kollekten und Sammlungen, die nach den Anordnungen des Bischofs nicht bei der Kirchengemeinde verbleiben.

Unverändert

§ 1b Verwaltungsteams

(1) Der Verwaltungsrat kann zur Unterstützung in der Vermögensverwaltung, durch Beschluss für einzelne Kirchengemeindebezirke Verwaltungsteams bestellen. Das zugewiesene Budget, die konkrete Aufgabenübertragung und Dauer sind im Beschluss festzuhalten. Die konkrete Aufgabenübertragung kann in einer Kooperationsvereinbarung näher ausgestaltet werden. Sie kann befristet werden. Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich.

(2) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann dem Verwaltungsteam pro Haushaltsjahr ein Budget im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten der Kirchengemeinde zur Verfügung gestellt werden.

Das Verwaltungsteam kann insbesondere nachfolgende Aufgaben übernehmen:

- a) Pflege und Betreuung einzelner Gebäude (z.B. Kirchen, Kapellen, Pfarrhäuser) oder Räume (Pfarrsaal);
- b) Begleitung von Baumaßnahmen nach Vorgaben des Verwaltungsrates;
- c) Verwaltung einzelner Räume oder Gegenstände (z.B. stundenweise Vermietung, Kontrolle Rückgabe);
- d) Pflege von unbebauten Grundstücken (z.B. Heckenschnitt, Mäharbeiten);
- e) Betreuung leerstehender Immobilien;
- f) Begleitung einzelner förmlicher Verwaltungsverfahren nach Vorgaben des Verwaltungsrates (z.B. Flurbereinigungsverfahren);
- g) Vorbereitung von Veranstaltungen (z.B. Pfarrfest);
- h) Betreuung Pfarrarchiv.

(3) Das Verwaltungsteam ist nicht berechtigt, außerhalb des Budgets Willenserklärungen abzugeben oder Gestaltungsrechte für die Kirchengemeinde auszuüben (z.B. Bauabnahme). Das Budget ist sparsam und wirtschaftlich zu nutzen und ordnungsgemäß gegenüber dem Verwaltungsrat abzurechnen. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben sind die Vorgaben des Verwaltungsrates und die kirchliche sowie staatliche Rechtsordnung zu wahren.

§ 1b ist neu ins Gesetz gekommen. Verwaltungsteams sind bereits seit 2019 im Gespräch und hatten es in das Umsetzungsgesetz geschafft, das auf der Grundlage der römischen Intervention aufgehoben wurde. Die Verwaltungsteams sind nicht mit den lokalen Teams in der Pfarrei zu verwechseln. Der Verwaltungsrat kann künftig Verwaltungsteams unbefristet oder auf Zeit einsetzen. Voraussetzung ist ein Beschluss, in dem die Einzelheiten festgehalten werden. Ein Muss ist die Einsetzung nicht, ebenso wenig wie die Bereitstellung eines Budgets. Ein Team setzt die Teilnahme von mindestens 2 Personen voraus. Eine Einzelperson als Team ist nicht zulässig. Befugnisse sind in einem Kooperationsvertrag zu regeln, der als Muster vom BGV herausgegeben wird. Die Ausstellung einer Vollmacht ist zur Rechtssicherheit und -klarheit empfehlenswert.

Einzelne Aufgaben sind beispielhaft und nicht abschließend („insbesondere“) aufgezählt. Weitere Aufgaben sind denkbar. Die Teammitglieder sind ehrenamtlich tätig und bekommen keine Entschädigung.

Mit dem Budget ist die Höhe der Ausgaben begrenzt. Eine Überschreitung ist nicht möglich. Sparsame Budgetführung ist ein Muss. Die Abrechnung, also auch die Herausgabe von Belegen, Aufträgen etc. an den Verwaltungsrat ist Pflicht. Die Vorgaben der HHO-K und weiterer Vorschriften, Prozesse etc. sind zu beachten. Der Verwaltungsrat kann auch nachträglich Beschränkungen der Befugnisse beschließen. Eine Verfügungsbefugnis über den Verwaltungsgegenstand selbst (z.B. Verkauf der Kirche) oder Beteiligung in Verfahren (z.B. Immobilienstrategie) ist grundsätzlich nicht erforderlich, sofern keine Regelung dies ausdrücklich bestimmt.

§ 2 Haushaltsplan und Jahresabschluss

(1) Der Verwaltungsrat beschließt einen Haushaltsplan für jedes Haushaltsjahr; ein Doppelhaushalt für zwei aufeinanderfolgende Haushaltsjahre ist möglich. In einer gemeinsamen Sitzung von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat, zu der von den Vorsitzenden der Gremien gemeinsam eingeladen wird, nimmt der Pfarrgemeinderat Stellung zum Entwurf des Haushaltsplanes. Der Einladung ist der Entwurf des Haushaltsplans beizulegen. Die elektronische Form ist ausreichend.

(2) Der Haushaltsplan ist nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat für die Gemeindemitglieder nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Sodann ist er dem Bischöflichen Generalvikar unter Beifügung einer Ausfertigung des Protokolls der gemeinsamen Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Der Verwaltungsrat stellt weiterhin den Jahresabschluss fest. Der Jahresabschluss ist nach Feststellung durch den Verwaltungsrat wie der Haushaltsplan öffentlich auszulegen. Er ist anschließend dem Bischöflichen Generalvikar zur Prüfung und Anerkennung vorzulegen.

(4) Der Verwaltungsrat hat ein Vermögensverzeichnis aufzustellen und fortzuführen.

Ausdrücklich ist nun klargestellt, dass es Doppelhaushalte geben darf. Das Verfahren zur Anhörung des Pfarrgemeinderates wurde den bereits existierenden Regelungen angepasst. Künftig gibt es eine gemeinsame Sitzung mit dem Pfarrgemeinderat. Der Haushaltsplan ist vor der Sitzung allen Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Klarstellend wird auf die elektronische Fassung hingewiesen, was Nachhaltigkeit und Sparsamkeit fördert. Die Haushaltsformulare werden dem Verfahren entsprechend angepasst.

§ 3 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

- a) dem Pfarrer oder dem vom Bischöflichen Generalvikar mit der Leitung der Vermögensverwaltung der Kirchengemeinde Beauftragten als Vorsitzendem,
- b) den gewählten Mitgliedern.

(2) Nach jeder Neuwahl wählt der Verwaltungsrat aus den gewählten Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertritt.

(3) Falls der Pfarrer oder der vom Bischöflichen Generalvikar mit der Leitung der Gemeinde betraute Geistliche nicht Vorsitzender des Verwaltungsrates ist, hat er das Recht, beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen. Gleiches gilt für in der Pfarrei tätige Personen, die an Stelle des Pfarrers die Verantwortung für die Seelsorge übernehmen, sowie für das in den Verwaltungsrat entsandte Mitglied des Pfarrgemeinderates.

(4) In Kirchengemeinden, die keinem Kirchengemeindeverband angehören, kann der Pfarrer die Aufgaben des Vorsitzenden als Sitzungsleiter schriftlich mit Einverständnis des Verwaltungsrates bis auf Widerruf auf eine vom Bistum zur Unterstützung in der Vermögensverwaltung beauftragte Person übertragen. Die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat bleiben im Übrigen unberührt.

Absätze 3 und 4 sind ergänzt bzw. neu. Klarstellend ist nun auch für in der Pfarrei tätige Personen, die an Stelle des Pfarrers die Verantwortung für die Seelsorge übernehmen die beratende Teilnahme an allen Sitzungen geregelt. Für Kirchengemeinden, die keinem -verband angehören, wie Arzfeld-Neuerburg,

ist es möglich, dass der unterstützende Ökonom Aufgaben der Sitzungsleitung übernimmt. Die Widerrufsmöglichkeit muss aber bestehen und der Verwaltungsrat muss einverstanden sein. Damit wird der Kreis der Mitglieder nicht erweitert. Das Stimmrecht selbst verbleibt beim Pfarrer.

§ 4 Mitgliederzahl

(1) Die Zahl der gewählten Mitglieder beträgt in Kirchengemeinden
bis 4 000 Katholiken 4 Mitglieder,
bis 8 000 Katholiken 6 Mitglieder,
bis 12 000 Katholiken 8 Mitglieder,
über 12 000 Katholiken 10 Mitglieder.

Für die Feststellung der Anzahl der Katholiken in einer Kirchengemeinde ist die im aktuellen Schematismus zum Wahltag ausgewiesene Anzahl zugrunde zu legen.

(2) Während der Wahlperiode ausscheidende Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch Nachwahl des Pfarrgemeinderates für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(3) Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft aller Mitglieder des Verwaltungsrates kann der Bischöfliche Generalvikar die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates außerhalb des allgemeinen Wahltermins anordnen.

(4) Eine Veränderung der Katholikenzahl während der Wahlperiode wird erst bei der nächsten Wahl berücksichtigt.

(5) Bei Gebietsveränderungen der Kirchengemeinde während der Wahlperiode kann der Bischöfliche Generalvikar den Verwaltungsrat auflösen und Neuwahlen anordnen.

Aufgrund der neuen Bistumsstruktur, den immer größer werdenden Gebieten der Kirchengemeinden und Rückgang ehrenamtlicher Beteiligung waren die Mitgliederregeln anzupassen. Die für die Mitgliederzahl ausschlaggebende Katholikenzahl wurde großzügig angehoben und so den größeren Körperschaften angepasst. Die Katholikenzahl bemisst sich nach dem aktuellen Schematismus, der heute nur noch digital vorliegt.

Die neuen Basiszahlen gelten bereits für die Neuwahlen zu Jahresbeginn 2026. Es muss also zunächst die Katholikenzahl geprüft werden. Diese aktuelle Zahl ist dann Maßstab für die neue Mitgliederzahl. Anpassungen erfolgen nach § 7 Abs. 3 KVVG.

Beispiel: VR-Wahl erfolgt in 2026. Rückgang der Katholikenzahl von 5500 auf 4600 (2026). Mitgliederzahl im VR bisher 8 Personen. 4 Personen (die Hälfte) scheiden automatisch aus. Da nur noch 6 Personen künftig Mitglied sein können, muss zusätzlich 1 weitere Person durch Los ausscheiden. Damit ist die

Hälfte der zu wählenden Personen erreicht. Es sind 3 Personen neu zu wählen. Selbstverständlich dürfen ausgeschiedene Mitglieder erneut kandidieren. Umgekehrt kann es in neuerrichteten Kirchengemeinden nach Fusionen aussehen. Dort ist mit einem Anstieg der Katholikenzahl zu rechnen.

§ 5 Wahl

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgt durch den Pfarrgemeinderat.
- (2) Die Wahl ist geheim.
- (3) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Führt diese wiederum zur Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (4) Der Bischof erlässt eine Wahlordnung.
- (5) Die Namen der Gewählten sind unverzüglich dem Bischöflichen Generalvikar mitzuteilen.

Inhaltlich unverändert, sind hier der Wegfall des Wohnsitzprinzipes für Wahlbewerber vorweggenommen und Zuweisungsregeln gestrichen worden. Da die PGR-Wahlen am 8./9.11.25 terminiert waren, kann es zu VR-Wahlen in 2025 oder 2026 kommen. Für Wahlen in 2025 gilt das alte KVVG mit der einschlägigen Wahlordnung!

§ 6 Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist jeder Katholik, der nach staatlichem Recht volljährig ist.
- (2) Von der Wählbarkeit ist derjenige ausgeschlossen,
 - a) für den wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in den §§ 1896 Abs. 4 und 1905 BGB bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst;
 - b) der der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Stimmrechtes verlustig ist;
 - c) der wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche oder aufgrund strafgerichtlicher Entscheidung in einer Anstalt untergebracht ist;
 - d) der durch kirchenbehördliche Entscheidung von den allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist;
 - e) der nach den Bestimmungen des staatlichen Rechtes aus der Kirche ausgetreten ist.
- (3) Nicht wählbar sind die in einem Dienstverhältnis zur Kirchengemeinde stehenden Personen sowie diejenigen im Dienst des Bistums stehenden Personen, die in der Kirchengemeinde tätig sind oder unmittelbar mit den Aufgaben der kirchlichen Aufsicht über die Kirchengemeinde befasst sind. Nicht

wählbar sind auch die in einem Dienstverhältnis zum Kirchengemeindeverband, dem die Kirchengemeinde angeschlossen ist, stehenden Personen. Diese Regelungen gelten nicht für Aushilfskräfte, die weniger als drei Monate im Jahr beschäftigt sind.

(4) Eine Person kann zur Vermeidung von Doppelmandaten innerhalb eines Pastoralen Raums nur zum Mitglied eines Verwaltungsrates gewählt werden.

Schon länger bestand die Forderung das Wohnsitzprinzip (= Wahlvoraussetzung Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde) abzuschaffen. Es sollte allen engagierten Katholiken, unabhängig vom Wohnort, möglich sein, sich im Verwaltungsrat zu engagieren. Eine Bindung zur Gemeinde und damit verbundenes Engagement im Verwaltungsgremium soll nicht mehr durch das Wohnsitzprinzip gebremst werden. Auch grenzüberschreitend besteht kein Hindernis, was gerade für das Dreiländereck oder Grenzregionen zu Frankreich in Frage gestellt ist. Allerdings gilt: nur eine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat innerhalb des Pastoralen Raums. Das schützt die Verbandsvertretung vor Doppelmandaten und Problemen in der Beschlussfähigkeit. Die Beschränkung für Mitarbeitende oder Aufsichtspersonen des Bistums (z.B. Bereichsleiter, Mitarbeiter im Referat Genehmigung oder Personalabrechnung) bleibt bestehen.

§ 7 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder dauert acht Jahre. Nach jeweils vier Jahren scheidet die Hälfte aus. Die Reihenfolge wird das erste Mal durch das Los bestimmt. Das Ausscheiden erfolgt mit dem Eintritt der Nachfolger. Für die ausscheidenden Mitglieder wählt der Pfarrgemeinderat neue Mitglieder.

(2) Findet die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates außerhalb des allgemeinen Wahltermins statt (§ 4 Abs. 3), dauert die Amtszeit der gewählten Mitglieder bis zum übernächsten allgemeinen Wahltermin. Beim nächsten allgemeinen Wahltermin scheidet die Hälfte der Mitglieder, die durch das Los ermittelt wird, aus. Abs. 1 Satz 3-4 ist entsprechend anzuwenden. Für die Zeit nach dem ersten allgemeinen Wahltermin gilt Abs. 1.

(3) Hat sich die Katholikenzahl seit der letzten Wahl vergrößert, sind nach Ausscheiden der Hälfte der Mitglieder so viele Mitglieder zu wählen, dass die gemäß § 4 Abs. 1 vorgeschriebene Zahl erreicht ist.

Bei der nächsten Wahl ist durch Los zu bestimmen, wer aus den durch Ablauf der Wahlzeit ausscheidenden Mitgliedern zusätzlich ausscheidet. Hat sich seit der letzten Wahl die Katholikenzahl verringert, scheiden außer der vorgesehenen Hälfte so viele durch das Los zu bestimmende Mitglieder aus, dass die Hälfte der nach § 4 Abs. 1 vorgesehenen Mitgliederzahl neu hinzugewählt werden kann.

(4) Falls ein Mitglied sich weigert, sein Amt auszuüben, oder seine Mitgliedschaft vorzeitig endet, wählt der Pfarrgemeinderat für die Dauer der restlichen Amtszeit ein Ersatzmitglied. Besteht kein Pfarrgemeinderat, wählt in den Fällen von Satz 1 der Verwaltungsrat für die Dauer der restlichen Amtszeit ein Ersatzmitglied unter Würdigung der bei der regulären Wahl eingereichten Wahlvorschläge bzw. der dabei gebildeten Kandidatenliste.

Unverändert

§ 8 Verlust des Amtes

(1) Die Mitglieder verlieren ihr Amt, wenn sie nicht mehr wählbar sind oder die Wahl für ungültig erklärt wird.

(2) Der Bischöfliche Generalvikar kann ein Mitglied aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit oder mit der katholischen Glaubens- und Sittenlehre oder dem Kirchenrecht nicht übereinstimmender Grundhaltung durch einen begründeten schriftlichen Bescheid entlassen und ihm zugleich die Wählbarkeit entziehen. Zuvor müssen das Mitglied, der Verwaltungsrat und der Pfarrgemeinderat, gehört werden. Besteht ein Kirchengemeinderat ist dieser anzuhören.

Amtsverlust ist aus wichtigem Grund weiterhin möglich. Die nicht abschließend genannten Beispiele wurden aber sprachlich konkretisiert, um die Verständlichkeit und Überprüfbarkeit für den Rechtsanwender zu erhöhen.

§ 9 Ehrenamt und Amtsverschwiegenheit

(1) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ist ein Ehrenamt. Es wird unentgeltlich ausgeübt. In Ausnahmefällen kann der Verwaltungsrat für außergewöhnliche Mühewaltung mit Genehmigung des Bischöflichen Generalvikars eine angemessene Entschädigung bewilligen. Der erhebliche Anfahrtsweg zwischen Wohnort und Sitzungsort begründet keinen Ausnahmefall.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet in Personal-, Bau- und Grundstücksangelegenheiten oder wenn der Verwaltungsrat es beschließt oder wenn die Verschwiegenheit sich aus der Natur der Sache ergibt. Die Verschwiegenheitspflicht dauert über die Amtszeit hinaus fort. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch für andere teilnehmende Personen; sie sind vom Vorsitzenden darauf hinzuweisen.

In § 9 Abs. 1 S. 2 wird festgestellt, dass der erhebliche Anfahrtsweg zwischen Wohnort und Sitzungsort, der je nach Größe des Gebietes etliche Kilometer betragen kann, keinen Ausnahmefall zur Zahlung einer Entschädigung begründet. Die Entfernungen sind eher zufällig und die Amtsübernahme steht

vor diesem Hintergrund im freien Ermessen des Wahlbewerbers. Auch stehen heute Medien für Sitzungsdienste zur Verfügung, die die Anfahrt gänzlich entfallen lassen.

§ 10 Einberufung

- (1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein, so oft es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Der Vorsitzende hat den Verwaltungsrat einzuberufen auf Verlangen des Bischöflichen Generalvikars oder auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder. Wenn der Vorsitzende dieser Verpflichtung nicht binnen zwei Wochen nachkommt oder ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht vorhanden sind, kann das Bischöfliche Generalvikariat die Einberufung vornehmen und einen Sitzungsleiter bestimmen.

Unverändert

§ 11 Einladung und Öffentlichkeit

- (1) Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder sowie die in § 3 Abs. 3 genannten Personen schriftlich oder in Textform unter Angabe der Art der Sitzung (vgl. Abs. 4), der Tagesordnung und des Gegenstandes der Beschlussfassung spätestens eine Woche vor der Sitzung einzuladen. Die einschlägigen Unterlagen, insbesondere Vertragsunterlagen, Schreiben sind den eingeladenen Personen nach Satz 1 zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.
- (2) Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen, so kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand der Beschlussfassung widerspricht.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Jedoch kann der Verwaltungsrat durch Beschluss die Anwesenheit von Nichtmitgliedern in einzelnen Sitzungen zulassen.
- (4) Sitzungen finden für alle Mitglieder in Präsenz vor Ort oder als Videokonferenz statt. § 12 bleibt unberührt.

§ 11 Abs. 1 konkretisiert die Einladung. Was bereits üblich ist, ist die Einladung über eine E-Mail. Die Mitglieder müssen die Möglichkeit haben, Unterlagen, die Gegenstand einer Beschlussfassung sind, vor der Sitzung ausreichend studieren zu können. Das war in der Vergangenheit nicht immer gewährleistet.

Das in der Praxis nicht genutzte Eilverfahren wurde gestrichen.

Absatz 3 befreit den Verwaltungsrat von Dauergästen. Die Möglichkeit zu einzelnen Sitzungen Sachverständige z.B. Architekt, Rechtsanwalt o.a. zuzulassen, bleibt unbenommen. Dazu muss ein Beschluss gefasst werden, bevor der Gast anwesend ist.

§ 12 Beschlussfähigkeit

(1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Er ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male durch eine neue Einladung zur Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen und dabei auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist. In Eil- und sonstigen Ausnahmefällen, welche der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende verbindlich feststellt, können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder in Textform mit dem Verfahren einverstanden erklären. Die Zustimmung zur Verfahrensart kann frühzeitig durch Vorratsbeschluss erfolgen. Die so gefassten Beschlüsse sind zusätzlich in die Niederschrift über die nächste Verwaltungsratssitzung aufzunehmen.

(2) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Wahlen erfolgt im Falle der Stimmengleichheit eine Stichwahl; führt auch diese zur Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Bei sonstigen Beschlüssen entscheidet im Falle der Stimmengleichheit der Vorsitzende (§ 3 Abs. 1 Buchst. a). Bei Abwesenheit des Vorsitzenden kommt bei Stimmengleichheit kein Beschluss zustande.

(3) Sind Mitglieder von der Beschlussfassung selbst betroffen, so haben sie - außer bei Wahlen - keine Stimme und dürfen bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Elternteil, der Ehegatte oder Lebenspartner, Kinder, Geschwister oder von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Personen durch die Beschlussfassung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können.

(4) Über das Vorliegen derartiger Gründe entscheidet der Verwaltungsrat. Bei dieser Entscheidung wirkt der Betroffene nicht mit, er ist aber vorher anzuhören.

(5) Gegen diese Entscheidung steht dem Betroffenen innerhalb einer Woche Beschwerde beim Bischöflichen Generalvikar zu. Dieser entscheidet endgültig. Bis zum Ablauf der Beschwerdefrist, oder bei eingeleiteter Beschwerde bis zur Entscheidung des Bischöflichen Generalvikars, bleibt ein Beschluss schwebend unwirksam.

In Eilfällen bleibt das Umlaufverfahren erhalten. Der in der Praxis oft vergessene Beschluss aller, nicht nur anwesender, Mitglieder zum Einverständnis mit der Verfahrensart wird aufgenommen und klargestellt, dass ein Vorratsbeschluss, also im Voraus ohne anstehendes Verfahren, erfolgen kann. Für die Praxis ist dies empfehlenswert. In Abs. 3 wurde in der Liste der Angehörigen der Lebenspartner ergänzt.

§ 13 Protokollbuch

(1) Die Beschlüsse werden unter Angabe des Datums und der Anwesenden so bald wie möglich in ein Protokollbuch eingetragen und von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Mitglied unter Beidrückung des Amtssiegels der Kirchengemeinde unterschrieben. Die lose Sammlung oder digitale Ab- und Erfassung der einzelnen Beschlüsse bzw. Protokolle ist möglich. Zum Kalenderjahresende muss der Verwaltungsrat eine gebundene Ausgabe der einzelnen Originalprotokolle vorhalten, die Eingang ins Pfarrarchiv findet.

(2) Bekundet werden die Beschlüsse durch Auszüge aus dem Protokollbuch, die der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende unter Beidrückung des Amtssiegels der Kirchengemeinde beglaubigt.

(3) Ist durch den Bischöflichen Generalvikar ein Sitzungsleiter nach § 10 oder Beauftragter nach § 22 bestellt, unterzeichnet und beglaubigt dieser unter Beidrückung des Amtssiegels allein.

In der Praxis wird das Protokoll nicht mehr sofort in ein Protokollbuch eingetragen. Dem entspricht die Neufassung („so bald als möglich“). Das KVVG kennt kein Amt des Schriftführers. Dieser unterzeichnet mit dieser Bezeichnung auch kein Protokoll. Die Vorschrift verpflichtet den Vorsitzenden bzw. Stellvertreter und ein weiteres Mitglied unter Beidrückung des Amtssiegels der Kirchengemeinde, nicht der Pfarrei, zur Unterzeichnung. Für die Fälle, in denen andere Personen die Aufgabe des Verwaltungsrates übernehmen, beschreibt Abs. 3 die Unterzeichnung.

Das Protokollbuch, auch Beschlussbuch genannt, als verpflichtend zu führendes Verwaltungsbuch der Kirchengemeinde (§ 5 DB-KVV) wird zur Vereinfachung meist als lose Blattsammlung im Kalenderjahr gehalten. Hier wird darauf hingewiesen, dass eine Buchbindung zum Jahresende erfolgen muss. Das Protokollbuch muss archiviert und ewig aufbewahrt werden. Es enthält wichtige Informationen z.B. zu Vermögensverschiebungen, die zur Nachvollziehbarkeit von Sachverhalten auch Jahrzehnte später noch von unschätzbbarer Bedeutung sind.

§ 14 Verbindlichkeit der Willenserklärung

- (1) Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Schriftform und der Unterschriften des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines Mitgliedes sowie der Beidrückung des Amtssiegels. Die persönliche Unterschrift kann durch die elektronische Form mit dauerhaft überprüfbarer Signatur ersetzt werden. Nicht genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte sind auch ohne Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 verbindlich, sofern sie im Protokollbuch mit ihrem Gegenstand und Inhalt aufgenommen worden sind. Über die Genehmigungspflicht entscheidet der Bischöfliche Generalvikar.
- (2) Die Abweichung von Abs. 1 gilt nicht, soweit aufgrund anderer kirchlicher oder weltlicher Bestimmungen eine bestimmte Form vorgeschrieben ist.
- (3) Durch die Unterzeichnung nach Abs. 1 wird nach außen das Vorliegen eines ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlusses festgestellt.
- (4) Die Bestimmungen des § 17 bleiben unberührt.

Willenserklärungen (z.B. Verträge, Kündigungen, Anträge) können nicht wirksam werden, wenn die Schriftform (Originalurkunde, nicht Kopie, E-Mail, Fax etc.) nicht eingehalten wird oder die zwei erforderlichen Unterschriften plus Amtssiegel fehlen. Das gilt im kirchlichen, aber auch besonders im staatlichen Rechtsverkehr und ist durch ständige Rechtsprechung der obersten Gerichte in Deutschland gedeckt. Es bedarf also hoher Aufmerksamkeit bei der Unterzeichnung. Die Neufassung trägt dem Anliegen Digitalisierung Rechnung und gibt die Möglichkeit eine persönliche Unterschrift durch die elektronische Form mit dauerhaft überprüfbarer Signatur zu ersetzen. Sie geht noch weiter und schafft die strenge Rechtsfolge für genehmigungsfreie Tatbestände ab. Die Genehmigungspflicht ist gesetzlich geregelt, zum Großteil in § 17 KVVG, aber auch weiteren kirchlichen Vorschriften. Es kann aber Fälle geben, in denen z.B. Wertgrenzen nicht klar erkennbar sind (Beispiel Windkraftanlagenverträge), dann entscheidet der Bischöfliche Generalvikar über die Genehmigungspflicht. Die Ausnahme setzt aber immer voraus, dass das Rechtsgeschäft im Protokollbuch dokumentiert ist. Das Vier-Augen-Prinzip ist eine wesentliche Grundlage der kirchlichen Vermögensverwaltung.

Die Ausnahme kann auch dann keine Geltung besitzen, wenn Gesetze eine andere Form verbindlich festlegen (z.B. BGB in Grundstücksangelegenheiten zur Eintragung ins Grundbuch, Bürgschaften, befristete Mietverträge mit überjähriger Laufzeit, Kündigung oder Befristung eines Arbeitsvertrages). Einen großartigen Vorteil bietet die ordnungsgemäße Unterzeichnung auch für den Beschluss zur Vornahme eines Rechtsgeschäftes. Sie stellt qua Gesetz die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens fest. Ein Beschlussverfahren wird also nicht mehr überprüft, ob z.B. die Einladung fristgerecht oder die Beteiligten beschlussfähig waren.

§ 15 Benachrichtigungspflicht

(1) Der Bischöfliche Generalvikar ist unverzüglich zu benachrichtigen bei Beteiligung

- a) an Verfahren der Bodenordnung (Bauleitplanung, Baulandumlegung, Flurbereinigung u. ä.),
- b) an gerichtlichen Verfahren und Vorverfahren,
- c) an Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes.

(2) Benachrichtigungspflichten, die sich aus anderen Regelungen ergeben, bleiben unberührt.

Hier wurde aufgrund der Generaldekrete der Deutschen Bischofskonferenz Buchstabe c in Absatz 1 eingefügt.

§ 16 Genehmigung von Beschlüssen mit innerkirchlicher Wirkung

Die Genehmigung des Bischöflichen Generalvikars ist einzuholen über

- a) Errichtung und Änderung der Nutzungsart von Kirchen, Kapellen, Pfarrhäusern, Gemeindehäusern, Jugendheimen, Schulen, Kindertagesstätten, Krankenanstalten, Altenheimen und sonstigen Bauten,
- b) Sammlungen, die nicht im Zusammenhang mit kirchlichen Veranstaltungen vorgenommen werden,
- c) Festsetzung des Haushaltsplanes.

Sonstige kirchenrechtliche Vorschriften über Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

unverändert

§ 17 Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Nachfolgend aufgeführte Rechtsgeschäfte der Kirchengemeinden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit im kirchlichen wie im weltlichen Rechtsverkehr der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Generalvikars.

1. Rechtsgeschäfte ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert:

- a) Erwerb, Veräußerung, Belastung und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und sonstigen Rechten an Grundstücken und deren Änderung sowie die Ausübung von Vorkaufsrechten, jeweils einschließlich des schuldrechtlichen Geschäfts;
- b) Zustimmung zur Veräußerung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken;
- c) Begründung bauordnungsrechtlicher Baulasten an kirchlichen Grundstücken;

- d) Annahme von mit einer Verpflichtung belasteten Schenkungen, Zuwendungen und Vermächtnissen sowie die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften;
- e) Abgabe von Bürgschafts- und Garantieerklärungen, Übernahme von Fremdverpflichtungen, insbesondere Schuldübernahme und Schuldbeitritt, sowie Rangrücktrittserklärungen;
- f) Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, sowie die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen;
- g) Errichtung oder Umwandlung juristischer Personen;
- h) Abschluss und Änderung wesentlicher Vertragsbedingungen (im Sinne des Nachweisgesetzes) von Dienst- und Arbeitsverträgen;
- i) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche;
- j) Versicherungsverträge, ausgenommen Pflichtversicherungsverträge;
- k) Verträge über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträge mit bildenden Künstlern;
- l) Begründung von Vereinsmitgliedschaften;
- m) Gesellschaftsverträge und deren Änderung sowie der Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft;
- n) Erteilung von Gattungsvollmachten;
- o) Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und teilweise oder vollständige Schließung von Einrichtungen einschließlich Friedhöfen sowie die vertragliche oder satzungsrechtliche Regelung ihrer Nutzung;
- p) Verträge über Bau- und Unterhaltungsverpflichtungen, Kultuslasten sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüche;
- q) Begründung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, unbeschadet der unter Nr. 1 Buchstabe c genannten Verpflichtungstatbestände, insbesondere Erschließungsverträge, Sanierungsausgleichverträge, Durchführungsverträge im Rahmen von Vorhabenbezogenen Bebauungsplänen;
- r) alle Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des örtlichen Vermögensverwaltungs- und Vertretungsorganes und der örtlichen pfarrlichen Gremien, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht;
- s) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten (ausgenommen Mahn- und Vollstreckungsverfahren) und deren Fortführung in weiteren Rechtszügen, soweit es sich nicht um ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt;
- t) Beauftragung von Rechtsanwälten;
- u) Verträge über Beteiligungen, Finanzanlagen und -instrumente jeder Art, soweit sie nicht vom Diözesanbischof erlassener oder kirchenaufsichtlich genehmigter qualifizierter Anlagerichtlinien unterfallen.

2. Rechtsgeschäfte mit einem Gegenstandswert von mehr als 25.000 Euro:

- a) Schenkungen;
- b) Aufnahme von Darlehen und die Vereinbarung von Kontokorrentkrediten sowie die Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten;
- c) Kauf- und Tauschverträge;
- d) Miet-, Pacht-, Leasingverträge, die unbefristet oder befristet sind mit einer Laufzeit von 10 oder mehr Jahren und in beiden Fällen deren Miete oder Pacht auf das Jahr gerechnet 25.000 Euro übersteigt;
- e) Werkverträge mit Ausnahme der unter Nr. 1 Buchstabe k genannten Verträge;
- f) Geschäftsbesorgungs- und Treuhandverträge;
- g) Abtretung von Forderungen, Schuldenerlass Schuldversprechen, Schuldanerkennnisse gemäß §§ 780, 781 BGB, Begründung sonstiger abstrakter Schuldanerkennnisse.

3. Bestimmung des Gegenstandswertes:

Für die Bestimmung des Gegenstandswertes gelten in Zweifelsfällen die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

4. § 15 bleibt unberührt.

(2) Zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung kann der Bischöfliche Generalvikar regeln, dass für genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte oder für bestimmte Gruppen genehmigungspflichtiger Rechtsgeschäfte nach Absatz 1 unter bestimmten Voraussetzungen die Genehmigung bereits als erteilt gilt (Vorabgenehmigung).

§ 17 hat eine große Überarbeitung durch die Generaldekrete der Deutschen Bischofskonferenz erfahren. Er ist das Herzstück kirchlicher Vermögensaufsicht. Teilweise sind Tatbestände weggefallen (z.B. Reisevertrag, Gestellungsvertrag, Miet- und Pachtverträge bis 10 Jahre Laufzeit, Leihverträge) und damit künftig nicht mehr genehmigungspflichtig. Aber Achtung, es können sich in jedem dieser Verträge weitere genehmigungspflichtige Tatbestände verstecken (z.B. Abtretung von Forderungen, Zusagen zu Dienstbarkeiten oder Leitungsrechten). Andere Tatbestände wurden konkretisiert (z.B. Rangrücktritt, Begründung von Baulasten an kirchlichen Grundstücken).

Das Gros der Tatbestände ist erhalten geblieben.

Für die konkrete Rechtsanwendung ist nun auf die Genehmigungspflicht zur Aufnahme von Darlehen ab 25.000 €, Kontokorrentkrediten mit Wertgrenze (Nr. 2 Bst.b) hinzuweisen.

Eine Neuerung betrifft die Vorabgenehmigung. Sie dient der Verwaltungsvereinfachung. Der Bischöfliche Generalvikar kann künftig z.B. in

Massengeschäften oder vorgeprüften Sachverhalten die Genehmigung im Voraus erteilen bzw. erklären, dass diese Rechtsgeschäfte als genehmigt gelten.

§ 18 Rechte des Bischofs

(1) Der Bischof kann aus wichtigen pastoralen Gründen im Einzelfall Verwaltungsbefugnisse und Vertretungsrechte des Verwaltungsrates einschränken oder aussetzen und diese selbst wahrnehmen. Er kann diese Rechte im Einzelfall übertragen. Die Einschränkungen und Aussetzungen sind nach Art und Umfang schriftlich festzulegen; sie werden mit Eingang beim Pfarramt wirksam. Verwaltungsrat und Pfarrgemeinde- bzw. Kirchengemeinderat sollen vorher gehört werden.

(2) Rechte Dritter im Rahmen des staatlichen Rechtes bleiben unberührt.

unverändert

§ 19 Geschäftsanweisungen und Gebührenordnungen

(1) Der Bischöfliche Generalvikar kann Anweisungen über die Geschäftsführung erteilen und Gebühren festsetzen sowie die Kirchengemeinde ermächtigen, für ihre Zwecke Gebühren festzusetzen.

(2) Geschäftsanweisungen und Gebührenordnungen des Bistums werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Gebührenordnungen der Kirchengemeinden sind in geeigneter Weise bekanntzugeben.

unverändert

§ 20 Einsichts- und Beanstandungsrecht des Bischöflichen Generalvikars

Der Bischöfliche Generalvikar ist berechtigt, in die Vermögensverwaltung Einsicht zu nehmen. Er kann Rechtswidrigkeiten beanstanden. Der Verwaltungsrat hat der Beanstandung unverzüglich abzuhelpfen.

unverändert

§ 21 Rechte des Bischöflichen Generalvikars bei Pflichtwidrigkeiten

(1) Kommt der Verwaltungsrat seinen Pflichten nicht nach oder unterlässt er es, Pflichtleistungen in den Haushalt aufzunehmen, festzusetzen oder zu genehmigen oder begründete Ansprüche gerichtlich geltend zu machen oder unbegründete abzuwehren, so kann der Bischöfliche Generalvikar nach Anhörung des Verwaltungsrates bzw. des Kirchengemeinderates die erforderlichen Maßnahmen treffen.

(2) Wenn der Verwaltungsrat wiederholt oder gröblich seine Pflicht verletzt, kann ihn der Bischöfliche Generalvikar nach Anhören des Pfarrgemeinderates

auflösen. Bei Bestehen eines Kirchengemeinderates entfällt die Anhörung. Mit der Auflösung ist die Neuwahl anzuordnen.

Hier wurde der Kirchengemeinderat eingefügt.

§ 22 Beauftragter des Bischöflichen Generalvikars

(1) Kommt die Wahl der Mitglieder nicht zustande oder ist der Verwaltungsrat aufgelöst worden oder ist er funktionsunfähig, so kann der Bischöfliche Generalvikar für einen befristeten Zeitraum einen Verwalter bestellen. Dieser hat die Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates.

(2) Allein das Absinken der Mitgliederzahl des Verwaltungsrates bis auf drei Mitglieder, inklusive des Vorsitzenden, begründet nicht die Annahme der Funktionsunfähigkeit im Sinne des § 22 Absatz 1.

(3) Sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert, so kann der Bischöfliche Generalvikar für die Dauer der Verhinderung einen anderen Vorsitzenden bestellen.

Die Bestellung von Vermögensverwaltern durch den Bischöflichen Generalvikar ist befristet worden. Absatz 2 ist hier aus systematischen Gründen eingefügt. Diese Regelung war in § 34 a.F. zu finden.

II. Kirchengemeindeverbände

§ 23 Bildung von Kirchengemeindeverbänden

(1) Kirchengemeinden können zu Verbänden zusammengeschlossen werden.

(2) Ein Verband kann durch den Anschluss anderer Kirchengemeinden erweitert werden.

unverändert

§ 24 Errichtung, Änderung und Auflösung von Kirchengemeindeverbänden

(1) Die Errichtung und Erweiterung eines Kirchengemeindeverbandes erfolgt nach Anhörung der Verwaltungsräte bzw. Kirchengemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden durch den Bischof. Werden im Gebiet eines Kirchengemeindeverbandes neue Kirchengemeinden errichtet, so gehören sie zum Verband.

(2) Der Bischof kann das Ausscheiden einer Kirchengemeinde nach Anhörung der Verwaltungsräte bzw. Kirchengemeinderäte aller am

Kirchengemeindeverband beteiligten Kirchengemeinden anordnen. Dasselbe gilt für die Auflösung eines Kirchengemeindeverbandes.

Hier wurde der Kirchengemeinderat eingefügt.

§ 25 Aufgaben der Kirchengemeindeverbände

(1) Dem Verband sind insbesondere nachfolgende Aufgaben übertragen:

- die Personalbewirtschaftung (insbes. -planung, beschaffung, -einsatz, -führung, -entwicklung) für den Bereich der angeschlossenen Kirchengemeinden (Liturgischer Dienst, das sind Küster-, Organisten-, Chorleiterdienste; Pfarrsekretariat, Reinigungsdienst; Hausmeisterdienst; Anlagenpflege);
- Wahl von Vertretern für den Diözesanrat;
- rechtliche Vorbereitung und Durchführung von (Groß-)Veranstaltungen im Pastoralen Raum;
- Abschluss von Mietverträgen für Büro- und sonstige Gewerberäume, sowie der Abschluss von Verträgen zu deren Ausstattung;
- Erstellen, Auslegen und Beschluss des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses nach der jeweils geltenden Haushaltsordnung;
- Organisation und Durchführung des Arbeitsschutzes im Pastoralen Raum in Abstimmung mit dem Bistum;
- Abschluss von Verträgen zu dezentralen Einrichtungen mit dem Bistum (z.B. nach AGG, HinSchG, KDG).

(2) Dem Verband können durch jeweiligen Beschluss der angeschlossenen Kirchengemeinden weitere Aufgaben übertragen werden.

(3) Der Verband kann im Rahmen des geltenden Rechts Gebühren festsetzen und Steuern erheben.

§ 25 definiert die Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes. Dies war bislang nur in geringem Maße in den Aufgabendekreten erfolgt. Hier sind praktische Erfahrungen und gesetzliche Regelungen (z.B. Statut des Diözesanrates) eingeflossen. In Abs. 3 wird auf die Möglichkeit der Steuererhebung abgestellt.

§ 26 Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung nimmt die Aufgaben des Verbandes einschließlich der Vermögensverwaltung wahr. Sie vertritt den Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr.

(2) Der Bischof bestellt den Vorsitzenden. Vorsitzender soll in der Regel das mit Verwaltungsaufgaben betraute Leitungsteammitglied (Ökonom) sein. Der Vorsitz ist nicht teilbar. Der Stellvertreter wird durch die Verbandsvertretung aus der Mitte der Kirchengemeindedelegierten gewählt.

(3) Die Amtszeit des Vorsitzenden, sowie des Stellvertreters beträgt vier Jahre, es sei denn, die reguläre Mitgliedschaft im Leitungsteam oder Gremium endet zu einem früheren Zeitpunkt.

§ 26 zeigt die Veränderung der Verfassung der Kirchengemeindeverbände. Der Verbandsausschuss wird abgeschafft (§ 34 n.F.) und die Verbandsvertretung aufgewertet. Künftig nimmt die Verbandsvertretung die Rolle des Verbandsausschusses wahr. Der Ökonom wird nun legal definiert. Die Besetzung der Ökonomenstelle in Teilzeit mit mehreren Personen hat nicht zur Folge, dass auch im Vorsitz eine Teilung und damit Besetzung des Vorsitzes mit mehreren Personen erfolgt. Im Falle einer Besetzung der Ökonomenstelle mit mehreren Teilzeitmitarbeitern kann nur einer davon den Vorsitz übernehmen. Der stellvertretende Vorsitzende wird ausschließlich aus dem Kreis der angeschlossenen Kirchengemeinden gewählt. Bei der Abstimmung selbst sind aber alle Mitglieder stimmberechtigt. Es ist also ausgeschlossen, dass Vorsitz und Stellvertretung durch Leitungsteammitglieder besetzt werden. Das schützt die Beteiligung der angeschlossenen Kirchengemeinden.

§ 27 Zusammensetzung der Verbandsvertretung

Die Verbandsvertretung besteht aus dem Leitungsteam und abhängig von der Katholikenzahl nach § 4 Abs. 1 und 4 aus je einem oder mehreren Mitgliedern der Verwaltungsräte oder Kirchengemeinderäte der dem Kirchengemeindeverband angeschlossenen Kirchengemeinden. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder aus den Kirchengemeinden beträgt maximal
bis 5000 Katholiken ein Mitglied,
bis 9000 Katholiken zwei Mitglieder,
über 9000 Katholiken drei Mitglieder.

In Kirchengemeindeverbänden mit sieben angeschlossenen Kirchengemeinden und mehr, wählt jeder Verwaltungs- bzw. Kirchengemeinderat nur ein Mitglied in die Verbandsvertretung.

Diese Personen werden vom Verwaltungsrat oder Kirchengemeinderat aus seinen Mitgliedern für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Kommt die Wahl eines Mitgliedes nicht zustande, so kann der Bischöfliche Generalvikar eine Person bestellen, die die Rechte der Kirchengemeinde in der Verbandsvertretung wahrnimmt. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt die Kirchengemeinde.

Der Amtsverlust bestimmt sich nach § 8. Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsvertretung aus, so hat der wahlberechtigte Verwaltungs- bzw. Kirchengemeinderat für eine unverzügliche Nachwahl Sorge zu tragen.

Geborene Mitglieder der Verbandsvertretung sind künftig alle Mitglieder des Leitungsteams. Gemeint ist das Leitungsteam gemäß dem Statut für die Pastoralen Räume im Bistum Trier. Damit ist die Vernetzung von pastoraler Führung und Vermögensverwaltung nun stärker ausgestaltet. Als geborene Mitglieder haben die Leitungsteammitglieder anders als beim Gaststatus auch Stimmrecht. Sie sind nicht zum Stellvertreter wählbar.

Für die Delegiertenanzahl aus den Kirchengemeinden bilden deren Katholikenzahl die Basis. Gleichwohl soll ein arbeitsfähiges Gremium bestehen, daher wurde in Kirchengemeindeverbänden mit hoher Mitgliederzahl die Anzahl der Delegierten gedrosselt.

Die Delegiertenzahl der übrigen Mitglieder ist als Maximalzahl ausgestaltet. Besteht für die Kirchengemeinde nicht die Möglichkeit mehrere Mitglieder zu entsenden, weil es z.B. an Ehrenamtlichen mangelt, muss die Anzahl nicht ausgeschöpft werden.

§ 28 Aufgaben und Vollmacht des Vorsitzenden bzw. Stellvertreters

(1) Der Vorsitzende bzw. Stellvertreter hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsvertretung,
- Berichterstattung über Tatbestände nach Abs. 2 gegenüber der Verbandsvertretung,
- die Ausführung von Beschlüssen der Verbandsvertretung,
- die Vorbereitung der Haushaltsplanung und Stellenbewirtschaftung,
- die Wahrnehmung von ihm übertragenen Aufgaben.

(2) Der Vorsitzende bzw. Stellvertreter ist im Rahmen rechtsgeschäftlicher Vollmacht ermächtigt:

- für den Verband einzelne Termine vor staatlichen Behörden, Gerichten oder anderen Stellen wahrzunehmen, Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen (Termins- und Empfangsvollmacht),
- zur Antragstellung zur Gewährung von Finanzmitteln zur Erfüllung von Verpflichtungen im Sinne des § 11 HHO-K, insbesondere Bedarfszuweisungen des Bistums
- zur Aufnahme von Darlehen zur kurzfristigen Zwischenfinanzierung bis 25.000 €,
- zum Abschluss von unterjährigen Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträgen,
- zum Abschluss von Arbeitsverträgen mit kurzfristig Beschäftigten gemäß § 8 Abs.1 Nr.2 SGB IV,
- zur Beauftragung von Kleinreparaturen bis 5000 €,
- zur Anschaffung von Verbrauchs- und Büromaterial bis 1000 €,
- zur Entgegennahme von Spenden,
- zur Annahme von Schenkungen ohne Auflage bis 5000 €,

- zum Abschluss von Reiseverträgen.

Bezifferte Beträge gelten pro Haushaltsjahr. Die Entscheidung zur Ausübung der Vollmacht im Einzelfall wird in das Protokollbuch eingetragen.

§§ 30 Abs. 1 und 17 KVVG sowie § 181 BGB bleiben unberührt.

Für den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter wird hier eine konkrete Aufgabenbeschreibung gegeben, die allerdings nicht abschließend ist. Zur Verwaltungsvereinfachung nennt Absatz 2 bereits Rechtsgeschäfte, die sie ausführen dürfen, ohne dazu nochmals einen Beschluss der Verbandsvertretung herbeiführen zu müssen. Von einer Genehmigungspflicht der in § 17 aufgeführten Tatbestände und der Unterzeichnung sind sie nicht befreit. Verboten bleibt im Rahmen der Vollmacht, der Geschäftsschluss mit sich selbst. Damit das Vier-Augen-Prinzip gewahrt und die Nachvollziehbarkeit gewährleistet ist, werden die Rechtsgeschäfte in das Protokollbuch eingetragen. Das kann im Rahmen der Berichtspflicht an die Verbandsvertretung im Rahmen eines TOP geschehen und dann im Protokoll als Niederschrift.

§ 29 Beschlussfähigkeit

Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Sie ist stets beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Male durch eine neue Einladung zur Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen und dabei auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist.

Unverändert

§ 30 Verbindlichkeit von Willenserklärungen

(1) Willenserklärungen verpflichten den Verband nur dann, wenn sie von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Verbandsvertretungs-Mitglied schriftlich unter Beidrückung des Amtssiegels abgegeben werden. Ein Bevollmächtigter ist allein zeichnungsberechtigt und darf kein Siegel nutzen, sofern ihm das nicht durch kirchliches Recht gestattet ist.

(2) Durch die Unterzeichnung nach Abs. 1 wird nach außen das Vorliegen eines ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlusses festgestellt.

In Abs. 3 ist klarstellend die Zeichnungsbefugnis durch Bevollmächtigte ergänzt. Hier gab es in der Praxis oft Unklarheit.

Abs. 2 ist neu und entspricht der Regelung in § 14 KVVG.

Auch hier gilt das unter § 14 KVVG Gesagte, denn § 31 verweist auch auf §§ 14 und 17.

§ 30a Finanzierung des Kirchengemeindeverbandes

(1) Der Kirchengemeindeverband finanziert sich durch:

1. Schlüsselzuweisungen des Bistums,
2. Zuweisungen der Kirchengemeinden aufgrund von Vereinbarungen zwischen dem Kirchengemeindeverband und den einzelnen Kirchengemeinden,
3. Zuwendungen Dritter und sonstige Einnahmen,
4. freiwillige, ggfs. auflagenbehaftete Sonderzuweisungen des Bistums.

(2) Näheres zu den Schlüsselzuweisungen bestimmt sich nach der Richtlinie für die Vergabe von Schlüsselzuweisungen im Bistum Trier in der jeweils geltenden Fassung.

Hier wurde in Abs. 1 Nr. 4 ergänzt. In der Praxis kommt es z.B. auch zu projektspezifischen Zuwendungen durch das Bistum. Diese sind von Bedarfszuweisungen zu unterscheiden.

§ 30b Zusammenarbeit mit dem Rat des Pastoralen Raumes

(1) Die Verbandsvertretung entsendet ein Mitglied in den Rat des Pastoralen Raumes und umgekehrt. Das entsandte Mitglied ist nicht stimmberechtigt.

(2) Der Rat des Pastoralen Raumes ist anlässlich der Aufstellung des Haushaltsplanes in einer gemeinsamen Sitzung von Verbandsvertretung und Rat des Pastoralen Raumes zu hören, zu der von den Vorsitzenden der Gremien gemeinsam eingeladen wird. Ein Protokoll dieser Sitzung ist dem Haushaltsplan bei der Vorlage an den Bischöflichen Generalvikar beizulegen.

In § 30b Abs. 1 wird die allein beratende Rolle des entsandten Mitgliedes des jeweils anderen Gremiums nochmals betont.

§ 31 Anzuwendende Bestimmungen

Die §§ 2 sowie 9 bis 22 finden auf Verbände entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 23 bis 30b etwas anderes ergibt.

Um das Gesetz nicht unnötig aufzublähen, wird mit Verweisungen gearbeitet. Es lohnt sich daher bei Fragen zuerst § 31 zu lesen.

Die anzuwendenden Bestimmungen sind unverändert, aber die Sondervorschriften auf den gesamten Abschnitt II erweitert. Beispielsweise wird in § 27 auf die Anwendung von § 8 hingewiesen. Rechtstexte sind also genau zu lesen.

III. Bistum und sonstige juristische Personen

§ 32 Vertretung des Bistums

Das Bistum und der Bischöfliche Stuhl werden durch den jeweiligen Bischof oder den Generalvikar, während der Sedisvakanz durch den dienstältesten Auxiliarbischof, nach der Wahl oder Bestellung eines Diözesanadministrators durch diesen, vertreten.

Unverändert.

§ 33 Vertretung sonstiger kirchlicher juristischer Personen

(1) Die Vertretung der Domkirche, der Dom- und Stiftskapitel sowie der unter Verwaltung kirchlicher Organe gestellten Körperschaften, Anstalten, Stiftungen sowie sonstiger Einrichtungen und Vermögensstücke, die nicht zum Vermögen der Kirchengemeinden gehören, richtet sich nach den hierfür geltenden Bestimmungen des allgemeinen oder partikulären Kirchenrechtes oder gegebenenfalls nach den besonderen Satzungen.

(2) Auf die in Absatz 1 genannten Einrichtungen finden die §§ 8 sowie 15 bis 22 entsprechende Anwendung, soweit kirchliches Recht nichts anderes bestimmt.

Unverändert.

§ 34 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Das Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz- KVVG) vom 1. Dezember 1978 (KA 1978 Nr. 271), in der Fassung vom 1. Juni 2023 (KA 2023 Nr. 130) tritt gleichzeitig außer Kraft.

(2) Für die Besetzung der Organe nach KVVG a.F. gilt eine Übergangsregel.

a. Der Verbandsausschuss wird mit Inkrafttreten dieses Gesetzes ersatzlos aufgelöst. Alle Mandate erlöschen. Das Protokollbuch wird als Protokollbuch der Verbandsvertretung weitergeführt. Das Amtssiegel mit allen bezifferten Ausführungen ist dem bisherigen Vorsitzenden auszuhändigen.

b. Sofern die erste Wahlperiode der Verbandsvertretung nach § 27 a.F. noch nicht ausgelaufen ist, gilt für deren Dauer das Mandat der gewählten Mitglieder weiter. Ist die Zahl der zu wählenden Mitglieder der angeschlossenen Kirchengemeinde nach § 27 n.F. nicht erreicht, so wählt der jeweilige Verwaltungs- bzw. Kirchengemeinderat die erforderliche Zahl von Mitgliedern hinzu. Ist die Zahl der zu wählenden Mitglieder nach § 27 n.F. überschritten, so ermittelt der Verwaltungs- bzw. Kirchengemeinderat durch Los dasjenige Mitglied, das ausscheidet. Stimmenkumulation oder Vertretung sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr möglich.

Eingeräumte Gastrechte erlöschen. Bisheriger Vorsitzender und Stellvertreter verlieren ihre Funktion. Sie werden für die Zeit der noch andauernden ersten Wahlperiode aus der Mitte der Verbandsvertretung nach § 26 Abs. 2 n.F. bestimmt. Laufende Bestellungen des Bischofs nach § 28 Abs. 3 a.F. gelten mit der Maßgabe der Übernahme des Vorsitzes in der Verbandsvertretung nach KVVG n.F. bis zu ihrem Auslaufen weiter.

(3) Das Verfahren nach §2 Abs. 1 S. 2 und die Vorlage der Protokollausfertigung sind grundsätzlich für die Haushaltspläne ab 2027 verbindlich. Abgeschlossene oder zum 1.1.2026 bereits laufende Haushaltsverfahren bleiben unberührt. Verspätet eingeleitete Verfahren für Haushalte 2026 unterliegen §2 n.F.

Das neue KVVG tritt zum 1.1.2026 (mit Veröffentlichung im KA2025, Nr. 506) in Kraft und löst damit das KVVG von 1978 nach 47 Jahren ab.

Übergangsvorschriften waren notwendig, um für laufende Mandate und Verfahren Rechtssicherheit und Rechtsklarheit zu wahren. Aufgrund des Wegfalles des Verbandsausschusses war eine klare Regelung erforderlich. Die verbleibende Verbandsvertretung wird an die Mitgliederzahl nach § 27 n.F., nach oben oder unten angepasst. Zuständig dafür ist der Verwaltungsrat, der zusätzliche Mitglieder entsendet oder überzählige Mitglieder durch Losverfahren zum Amtsverlust führt.

In fusionierten Einheiten besteht kein Verwaltungsrat. In der Regel ist der designierte Pfarrer zum Vermögensverwalter im Errichtungsdekret der neuen Einheit bestellt. Er übernimmt die Aufgaben des Verwaltungsrates (§ 22 Abs.1 S.2). Ein Redaktionsversehen ist enthalten mit dem Hinweis auf die Wahlperiode der Verbandsvertretung. Eine solche gibt es nicht. Die Mandate sind also nicht auf diese Wahlperiode begrenzt. Eine Begrenzung ergibt sich allerdings aus § 7. Gastrechte erlöschen. Das betrifft vor allem Leitungsteammitglieder. Diese sind nach der Neuregelung geborene Mitglieder der Verbandsvertretung.

Für die Rechtsanwendung gilt: Wann erfolgt der Vorgang? Anzuwenden ist das KVVG, das zu diesem Zeitpunkt gilt. Beispiel: Beschlusszeitpunkt 12.12.25, Anwendung KVVG 2025.

Trier, den 01.12.2025

(Siegel)

Dr. Stephan Ackermann

Bischof von Trier

Hinweis des Bischöflichen Generalvikariats

Damit der Personenkreis, der die Dienste im Pfarrgemeinderat und im Verwaltungsrat wahrnimmt, nicht eingeengt wird und da die personelle Verzahnung der beiden Gremien ohnehin gewährleistet ist, sollten Doppelmandate vermieden werden, soweit besondere Umstände (örtliche Gegebenheiten) sie nicht erforderlich machen.

Ausgewählte Bestimmungen aus Codex Iuris Canonici, Codex des kanonischen Rechts

Gegeben zu Rom am 25. Januar 1983 durch Papst Johannes Paul II.

Can. 1256 — Das Eigentum am Vermögen steht unter der obersten Autorität des Papstes jener juristischen Person zu, die das Vermögen rechtmäßig erworben hat.

Can. 1257 — § 1. Jedes Vermögen, das der Gesamtkirche, dem Apostolischen Stuhl oder anderen öffentlichen juristischen Personen in der Kirche gehört, ist Kirchenvermögen, für das die folgenden Canones sowie die eigenen Statuten gelten.

Can. 1273 — Kraft des Leitungsprimats hat der Papst die oberste Verwaltung und Verfügung über alle Kirchengüter.

Can. 1276 — § 1. Der Ordinarius hat gewissenhaft die Verwaltung des gesamten Vermögens zu überwachen, das den ihm unterstellten öffentlichen juristischen Personen gehört, unbeschadet der Rechtstitel, die ihm weitergehende Rechte einräumen.

Can. 1279 — § 1. Die kirchliche Vermögensverwaltung steht demjenigen zu, der die Person, der dieses Vermögen gehört, unmittelbar leitet, falls das Partikularrecht, die Statuten oder eine rechtmäßige Gewohnheit nichts anderes vorsehen und unbeschadet des Eingriffsrechts des Ordinarius im Falle der Nachlässigkeit des Verwalters.

Can. 1282 — Alle, Kleriker oder Laien, die aufgrund eines rechtmäßigen Titels an der kirchlichen Vermögensverwaltung teilhaben, sind gehalten, ihre Aufgaben im Namen der Kirche nach Maßgabe des Rechts zu erfüllen.

Can. 1284 — § 1. Alle Verwalter sind gehalten, ihr Amt mit der Sorgfalt eines guten Hausvaters zu erfüllen.

§ 2. Deshalb müssen sie:

1° darüber wachen, dass das ihrer Sorge anvertraute Vermögen auf keine Weise verlorengelut oder Schaden leidet; zu diesem Zweck müssen sie, soweit erforderlich, Versicherungsverträge abschließen;

2° dafür sorgen, dass das Eigentum an dem Kirchenvermögen auf nach weltlichem Recht gültige Weise gesichert wird;

3° die Vorschriften sowohl des kanonischen als auch des weltlichen Rechts sowie alle Bestimmungen beachten, die von dem Stifter, dem Spender oder der rechtmäßigen Autorität getroffen worden sind, besonders aber verhüten, daß durch Nichtbeachtung der weltlichen Gesetze der Kirche Schaden entsteht;

4° Vermögenseinkünfte und Erträge genau und zur rechten Zeit einfordern und sie sicher verwahren und nach dem Willen des Stifters oder nach den rechtmäßigen Bestimmungen verwenden;

5° die Zinsen aufgrund von Darlehen oder Hypotheken in der festgesetzten Zeit begleichen und dafür sorgen, dass das aufgenommene Kapital in geeigneter Weise getilgt wird;

6° das Geld, das nach Bestreitung der Ausgaben übrigbleibt und nutzbringend angelegt werden kann, mit Zustimmung des Ordinarius für Zwecke der juristischen Person anlegen;

7° die Einnahmen- und Ausgabenbücher wohlgeordnet führen;

8° am Ende jedes Jahres über die Verwaltung Rechenschaft ablegen;

9° Dokumente und Belege, auf die sich vermögensrechtliche Ansprüche der Kirche oder des Institutes gründen, gebührend ordnen und in einem entsprechenden und geeigneten Archiv aufbewahren, authentische Kopien derselben aber, soweit sich das leicht durchführen lässt, im Archiv der Kurie hinterlegen.

§ 3. Die jährliche Erstellung von Haushaltsplänen über die Einnahmen und Ausgaben durch die Verwalter wird dringend empfohlen; dem Partikularrecht aber bleibt es überlassen, diese anzuordnen und Art und Weise der Aufstellung genauer zu bestimmen.

Can. 1285 — Nur innerhalb der Grenzen der ordentlichen Verwaltung sind die Verwalter befugt, aus dem beweglichen Vermögen, das nicht zum Stammvermögen gehört, für Zwecke der Frömmigkeit oder der christlichen Caritas Schenkungen zu machen.

Can. 1286 — Die Vermögensverwalter haben:

1° bei der Beschäftigung von Arbeitskräften auch das weltliche Arbeits- und Sozialrecht genauestens gemäß den von der Kirche überlieferten Grundsätzen zu beachten;

2° denjenigen, die aufgrund eines Vertrages Arbeit leisten, einen gerechten und angemessenen Lohn zu zahlen, so dass sie in der Lage sind, für ihre und ihrer Angehörigen Bedürfnisse angemessen aufzukommen.

Volltext unter [CIC/1983 deutsch online: Buch 5](#)

**Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens
Vom 15. September 2000 (KA 2000 Nr. 209) in der Fassung 2026**

Abgekürzt auch DB-KVV

In Anwendung und Ergänzung der cann. 1273 - 1298 CIC gelten für die Kirchengemeinden sowie die Kirchengemeindeverbände und die Verwaltung ihres Vermögens folgende Diözesanbestimmungen:

I. Abschnitt: Kirchengemeinden und ihre Errichtung

§ 1 Kirchengemeinden

(1) Zur Teilnahme am allgemeinen Rechtsverkehr und zur Wahrnehmung der kirchlichen Vermögensverwaltung sind und werden die Pfarreien des Bistums, staatskirchenvertraglichen Regelungen entsprechend, als Kirchengemeinden errichtet.¹

(2) Kirchengemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne des staatlichen Rechts.

§ 2 Errichtung

(1) Die Errichtung einer Kirchengemeinde erfolgt durch den Bischof. Dieser hört vorher die Pfarrer, die Pfarrgemeinderäte bzw. Pfarreienräte und Verwaltungsräte, deren rechtliche Interessen durch die Errichtung berührt werden. Eine Ausfertigung der Errichtungsurkunde wird unverzüglich der zuständigen Stelle der jeweiligen Landesregierung vorgelegt und von dieser im staatlichen Publikationsorgan veröffentlicht.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Umwandlung, Zusammenlegung und Aufhebung von Kirchengemeinden.

II. Abschnitt: Die Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinden

1. Unterabschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 3 Aufgaben der Verwaltung

(1) Die Verwaltung des Vermögens einer Kirchengemeinde umfasst die Sorge für Erwerb, Erhaltung, Pflege und ordnungsgemäße Verwendung des Vermögens. Hierzu gehört auch die rechtzeitige Erhebung fälliger Erträge (Pächte, Mieten usw.) sowie sonstiger Einkünfte und die Erfüllung obliegender Verpflichtungen (can. 1284 CIC). Der Verwaltungsrat der Kirchengemeinde verwaltet das Vermögen.

(2) Die Durchführung der Vermögensverwaltung ist gesondert geregelt, insbesondere durch das Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier

¹ Siehe Vertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der katholischen Kirche nebst Schlussprotokoll vom 18.9.1975 (GVBl. für das Land Rheinland-Pfalz, S. 399) und Vertrag zwischen dem Saarland und den Bistümern Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung der Bistümer Speyer und Trier und ihrer Vermögensverwaltung nebst Schlussprotokoll vom 10.2.1977 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 675 vom 10.2.1977).

(Kirchenvermögensverwaltungsgesetz - KVVG) und durch weitere Bestimmungen des Ortsordinarius.

§ 4* Beteiligung Dritter bei Entscheidungen des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde

(1) Bei Beschlüssen des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde, die zweckgebundene Teile des Vermögens der Kirchengemeinde betreffen, sind die durch die Zweckbestimmung begünstigten Mitglieder oder Gruppen der Kirchengemeinde zu beteiligen. Diese haben ein Anhörungs-, Antrags- u. Vorschlagsrecht.

(2) Für Beschlüsse, die Caritasmittel der Kirchengemeinde betreffen, gelten folgende Regelungen:

1. Caritasmittel im Sinne dieser Regelung sind die Teile der besonderen Kollekten für die Caritas und der Sammlungen für karitative Zwecke, die bei der Kirchengemeinde verbleiben, darüber hinaus Caritasmitgliederbeiträge sowie Spenden für karitative Zwecke, die nicht Bestandteil der Verfügungsmittel für den Pfarrer (§ 15 Abs. 2 Nr. 3) sind.

2. Der Verwaltungsrat bildet einen Ausschuss für die Verwendung der Caritasmittel (Vergabeausschuss); er besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. In ihm sollen Vertreterinnen bzw. Vertreter von Helfergruppen, Caritassammlern und Caritasmitgliedern vertreten sein.

3. Der Ausschuss hat bei Beschlüssen des Verwaltungsrates über Caritasmittel ein Anhörungs-, Antrags- und Vorschlagsrecht. Sofern der Verwaltungsrat Vorschlägen des Ausschusses nicht entsprechen will, hat er das Benehmen mit dem Ausschuss herzustellen.

4. Auf Antrag des Pfarrers ist ihm vom Verwaltungsrat ein angemessener Pauschalbetrag für Einzelfallhilfen zu gewähren. Dieser Pauschalbetrag ist Bestandteil der Verfügungsmittel für den Pfarrer gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 3.²

(3) Für die Vermögensverwaltung nicht rechtsfähiger Gruppierungen können folgende Regelungen getroffen werden:

1. Der Verwaltungsrat kann durch Vollmachterteilung die Regelung der eigenen Anliegen gestatten, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Es handelt sich um eine kirchliche Gruppierung, die keine eigene Rechtsfähigkeit im Sinne der staatlichen Gesetze hat.

b) Die kirchliche Gruppierung wird grundsätzlich nur auf der Ebene der Kirchengemeinde tätig.

c) Das Tätigkeitsfeld liegt in einem abgegrenzten, bestimmten Aufgabenbereich.

d) Die Gruppierung ist vereinsmäßig strukturiert und hat insbesondere einen Vorstand, der einer Generalversammlung rechenschaftspflichtig ist und darüber hinaus eine vereinsinterne, vorstandsunabhängige Kassenprüfung, die regelmäßig, spätestens alle zwei Jahre, tätig wird.

² Näheres zu § 4 Abs. 2 regelt das „Merkblatt für die Verwendung von Caritasmitteln in der Kirchengemeinde“ (vgl. KA 2000 Nr. 224).

e) Die Gruppierung hat eine Satzung, die entweder einer Rahmensatzung des Bistums entspricht oder vom Verwaltungsrat der Kirchengemeinde und zusätzlich von der Bischöflichen Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

f) Die Gruppierung informiert auf geeignete Weise den Verwaltungsrat über den Kassenprüfbericht und über besondere Vorkommnisse.

2. Die Vollmacht wird auf Antrag des Vorstandes der bzw. dem Vorsitzenden erteilt. Dieser Antrag muss die Verpflichtungserklärung des Vorstandes enthalten, bei Rechtsgeschäften der kirchlichen Gruppierung die notwendigen Abstimmungen mit dem Finanzamt einschließlich Steuererklärungen und Antrag auf Nichtveranlagungs-bescheinigung zu stellen bzw. herbeizuführen, des Weiteren alle jeweils notwendigen Genehmigungen auch öffentlich-rechtlicher Art einzuholen und die jeweiligen gesetzlichen Regelungen einschließlich des Jugendschutzgesetzes zu beachten.

3. Der Verwaltungsrat ist jederzeit berechtigt, Einblick in die Vermögensverwaltung der Gruppierungen zu nehmen und Auskünfte zu verlangen.

4. Unter den o. g. Voraussetzungen gilt die Genehmigung des Bischöflichen Generalvikars zur Erteilung der Vollmachten gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 n des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz - KVVVG) als allgemein erteilt. Die Genehmigung ist auflösend bedingt für den Fall, dass die o. g. Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§ 5 Verwaltungsbücher

(1) Für jede Kirchengemeinde sind die nachstehend genannten Verwaltungsbücher zu führen:

- Vermögensverzeichnis (vgl. § 6)
- Kassenbuch der Kirchengemeinde (vgl. § 7)
- Kollektenbuch
- Stiftungsbuch
- Protokollbuch des Verwaltungsrates
- ggf. Spendenverzeichnis³

(2) Darüber hinaus führt der Pfarrer das Kassenbuch über die Verfügungsmittel für den Pfarrer gemäß § 15 Abs. 4.

(3) Gemäß can. 1307 § 2 CIC ist der Pfarrer auch für die Führung des Stiftungsbuches verantwortlich. Für den ordnungsgemäßen Zustand der übrigen Bücher ist der Verwaltungsrat verantwortlich. Unbeschadet der Verantwortung kann sowohl der Pfarrer als auch der Verwaltungsrat die Führung der Bücher delegieren.

³ Vgl. § 11 Abs. 2 der Diözesanbestimmungen über Kollekten, andere Einnahmen und Spenden in den Kirchengemeinden des Bistums Trier (KA 2000 Nr. 210).

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für die ordnungsgemäße Aufbewahrung und Archivierung der Verwaltungsbücher und der dazugehörigen Unterlagen.

§ 6 Vermögensverzeichnis

In das Vermögensverzeichnis ist das gesamte Vermögen der Kirchengemeinde einschließlich der Lasten und sonstiger Verbindlichkeiten einzutragen, getrennt nach unbeweglichem Vermögen, Kapitalvermögen und beweglichem Vermögen (Inventarverzeichnis)⁴.

§ 7 Kassenbuch der Kirchengemeinde

Im Kassenbuch sind alle Einnahmen und Ausgaben der Kirchengemeinde aufzulisten. Das Kassenbuch ist nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchhaltung zu führen und zu belegen.

2. Unterabschnitt: Einzelne Vermögensgegenstände und Rechtsakte

§ 8 Verwendung und Anlegung von Geldern, die zum Vermögen der Kirchengemeinde gehören

Gelder, die zum Vermögen der Kirchengemeinde gehören, dürfen ohne Genehmigung des Bischöflichen Generalvikars nicht zu anderen als den bestimmungsmäßigen Zwecken verwandt werden. Sie sind unter den Gesichtspunkten der Sicherheit, Liquidität und Rentabilität anzulegen (vgl. auch can. 1284 CIC).

§ 9 Grundstücke

(1) Der Verwaltungsrat hat darauf zu achten, dass die der Kirchengemeinde gehörenden Grundstücke in gutem Zustand erhalten und nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft genutzt werden. Die der Kirchengemeinde gehörenden Waldungen sind nach den Regeln der Forstwirtschaft zu bewirtschaften. Wenigstens einmal im Jahr ist der Zustand der Grundstücke festzustellen.

(2) Der Ertrag aus den Waldungen ist vorrangig für forstwirtschaftliche Zwecke zu verwenden und für solche Zwecke in Rücklage zu stellen.

(3) Die Ausbeutung von Bodenbestandteilen jeder Art ist nur zulässig, wenn die Rekultivierung des betroffenen Grundstückes sichergestellt ist. Die Erlöse aus der Ausbeutung sind dem Kapitalstock des Vermögens zuzuführen, zu dem das ausgebeutete Grundstück gehört.

§ 10 Gebäulichkeiten

(1) Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, die Gebäulichkeiten vorzuhalten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei und der Kirchengemeinde erforderlich sind. Diese sind in einem guten Zustand zu erhalten. Erforderliche Ausbesserungen sind rechtzeitig vorzunehmen. Der Zustand ist jährlich in einer Begehung durch den Verwaltungsrat festzustellen.

⁴ Vgl. dazu auch die Diözesanbestimmungen über Bau, Kunst und Denkmalpflege im Bistum Trier (KA 2000 Ausgabe 12)

(2) Die Kirchengemeinde hat für in Aussicht genommene und für unvorhergesehene Baumaßnahmen jährlich einen angemessenen Betrag als Baurücklage im Haushaltsplan vorzusehen. Die im Haushaltsplan für laufende Unterhaltung der Gebäude vorgesehenen, aber nicht verbrauchten Gelder sind der Baurücklage zuzuführen. Diese darf nicht für andere Zwecke verwendet werden.

(3) Soweit für Kirchen oder sonstige Gebäude der Kirchengemeinde eine Baulastpflicht einer anderen juristischen oder natürlichen Person besteht, ist die Erfüllung dieser Verpflichtung zu verlangen.

(4) Risiken, die sich aus dem Eigentum oder der Nutzung der kirchlichen Gebäude ergeben, sind angemessen abzusichern, soweit dies nicht durch das Bistum geschieht oder soweit die Risiken nicht von diesem übernommen werden.

§ 11 Kapitalvermögen

(1) Die Kirchengemeinde hat das zum Stamm der einzelnen Vermögensarten gehörende Vermögen zu erhalten.

(2) Die zum Stammvermögen der Kirchengemeinde gehörenden Gelder dürfen zur Bestreitung laufender Ausgaben nicht verwendet werden.

(3) Innere Anleihen der Kirchengemeinde bei einzelnen Vermögensarten bedürfen gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz - KVVG) der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikars.

(4) Die Erträge angelegter Gelder sind nach näherer Regelung des Bischöflichen Generalvikars dem Stamm einzelner Vermögensarten oder der Kirchenkasse zuzuführen.

§ 12 Veräußerung

(1) Der Verwaltungsrat muss darauf bedacht sein, das Vermögen der Kirchengemeinde zu erhalten.

(2) Eine Veräußerung unbeweglichen und beweglichen kirchlichen Vermögens darf nur vorgenommen werden, wenn sie dringend notwendig oder offensichtlich zum Nutzen der Kirche ist oder einer Forderung der christlichen Nächstenliebe oder einem anderen gewichtigen pastoralen Grund entspricht (vgl. can. 1293 § 1 Nr. 1 CIC). Eine Veräußerung von Grundstücken soll nicht vorgenommen werden, wenn eine Nutzung durch Erbbaurecht möglich ist. Heilige Orte bzw. Sachen, die durch Weihung oder Segnung für den Gottesdienst bestimmt sind, dürfen nur veräußert werden, wenn sie vorher auf rechtmäßige Weise einem profanen Gebrauch zugeführt worden sind (vgl. cann. 1171 und 1212 CIC).

(3) Vor einer Veräußerung ist durch zuverlässige Sachverständige eine Schätzung des Wertes vorzunehmen (vgl. can. 1293 § 1 Nr. 2); das Gutachten der Sachverständigen ist dem Gesuch auf Genehmigung beizufügen. Das gilt nicht für Kapitalvermögen.

(4) Die Veräußerung darf in der Regel nicht unter dem von dem Sachverständigen festgestellten Wert erfolgen; die zu veräußernde Sache soll für gewöhnlich öffentlich ausboten werden.

(5) Veräußerungen einschließlich der Tauschgeschäfte bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikars nach Maßgabe des § 17 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz - KVVG) in der jeweils gültigen Fassung. Für Rechtsgeschäfte und Rechtsakte, die die im Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292, 1295 und 1297 CIC⁵ jeweils festgelegte Obergrenze überschreiten, ist neben der Genehmigung durch den Bischöflichen Generalvikar auch die Zustimmung des Heiligen Stuhls zur Gültigkeit des Rechtsgeschäfts oder Rechtsaktes erforderlich. Diese ist des Weiteren erforderlich, wenn die Veräußerung Sachen betrifft, die der Kirche aufgrund eines Gelübdes geschenkt worden oder künstlerisch oder historisch wertvoll sind (vgl. can. 1292 § 2 CIC).

§ 13 Verpachtung, Vermietung

(1) Die Verpachtung oder Vermietung kirchlicher Vermögensstücke (vgl. can. 1297 CIC) soll für gewöhnlich öffentlich ausgebaut werden. Der zu vereinbarende Zins hat sich am ortsüblichen Miet- oder Pachtzins zu orientieren. Es ist darauf zu achten, dass die Zahlung der Zinsen gesichert ist.

(2) Pacht- und Mietverträge sind schriftlich abzuschließen.

(3) Verpachtung und Vermietung bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikars nach Maßgabe des § 17 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz - KVVG) in der jeweils gültigen Fassung:

§ 14 Schenkungen und sonstige Zuwendungen

(1) Schenkungen und sonstige Zuwendungen dürfen nicht zurückgewiesen werden, es sei denn, es läge ein gerechter Grund vor (can. 1267 § 2 CIC).

(2) Die Annahme von Schenkungen und Zuwendungen bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikars nach Maßgabe des § 17 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz - KVVG) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen.

§ 15 Verfügungsmittel für den Pfarrer

(1) Eine besondere Pfarramtskasse, über die der Pfarrer selbstständig ohne Mitwirkung des Verwaltungsrates verfügt, besteht nicht. Der Verwaltungsrat stellt jedoch Geldmittel zur Verfügung, die der Finanzierung seelsorgerischer und karitativer Aufgaben der Pfarrei nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Pfarrers dienen (Verfügungsmittel).

(2) Sie bestehen aus:

⁵ KA 2024 Nr. 258

1. dem Verfügungsfonds, dessen Höhe sich nach den einschlägigen Vorgaben in den jährlichen Haushaltsrichtlinien des Bistums richtet;
 2. den Spenden, die gemäß dem ausdrücklichen Willen der Spender nach dem Ermessen des Pfarrers für die in Abs. 1 genannten Aufgaben zu verwenden sind;
 3. ggf. den Pauschalbetrag für karitative Einzelfallhilfen gem. § 4 Abs. 2 Nr. 4.
- (3) Die Verfügungsmittel werden vom Pfarrer verwendet. Der Verwaltungsrat erteilt dem Pfarrer die dafür erforderlichen Vollmachten. Die Genehmigung des Bischöflichen Generalvikars zur Erteilung der Vollmachten gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. n) des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz - KVVG) gilt allgemein als erteilt.
- (4) Die Verwendung der Verfügungsmittel wird vom Pfarrer dokumentiert. Die Dokumentation enthält Angaben und ggf. Nachweise über die Einzelausgaben mit Verwendungstag und Verwendungszweck. Sie unterliegt der Bischöflichen Visitation und anderen, vom Bischof diesbezüglich angeordneten Visitationen. Nach Beendigung des Haushaltsjahres teilt der Pfarrer dem Verwaltungsrat der Kirchengemeinde unverzüglich den Bestand der Verfügungsmittel mit. Dieser ist in den Kassenbericht und die Jahresrechnung aufzunehmen. Der restliche Teil der Verfügungsmittel wird grundsätzlich in das folgende Haushaltsjahr übertragen.

§ 16 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- vom Abdruck wurde abgesehen -